

SLUB Dresden  
zell  
Hist.  
Sax.K.  
17  
-1,20  
m059 MAG

2011 1, m059, MAG, P3

X



**SS** In **SS**tes Gnaden,  
**Friedrich Augustus,**

König in Pohlen, ꝛ. Herzog zu Sachsen/  
Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, ꝛ.  
Chur-Fürst, ꝛ.

**Uns ist gebührend vorgetragen**

und verlesen worden, was maßen, obwohl Unsere Durchlauchtigste Vor-  
fahren, Innhaltß der Ober-Hof-Gerichts-Ordnung, sich zwar erkläret,  
daß sie zu Forderung der Stärke der Gerechtigkeit, von wegen ihrer Cam-  
mer-Güter und anderer Nutzungen, daselbst sich rechtfertigen wolten, es  
solte aber kein Beampter, wenn Kläger nicht zuvor Endlich erhalten, oder  
gänglich erwiesen, daß ihme durch den Amptmann Rechts verweigert, oder  
dasselbe gefährlich verzogen wäre, vor ermeldtes Ober-Hof-Gericht geladen  
werden, wie denn auch nachgehends, insonderheit Churfürst AUGUSTUS,  
lobl. Gedächtnis, an ietztgedachtes Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, de dat. An-  
naburg den 2. Jan. An. 1579. wie sich dasselbe in Camer-Sachen ratione derer  
Inhibitionen, und sonst gegen die Beampte zu verhalten, gemessene Verord-  
nung ertheilet, Ferner Churfürst Christian der Andere, ꝛ. und denn Un-  
sers älter H. n. Vaters, Churfürst Joh. Georgen des Andern, Gn. ꝛ.  
untern dat. den 9. April. Anno 1609. und 7. Sept. Anno 1657. vermöge in  
öffentlichen Druck verhandenen Rescripten, an die Landes-Regierung, auch  
das Appellation- und Ober-Hof-Gericht, die Berg-Jagd- und Dero eige-  
ne Sachen, als ein sonderliches Reservat, gänglich ausgezogen, und denen-  
jenigen alleine, so hiez zu insonderheit bestellet, nemlich dem Cammer- und  
Berg-Raths-Collegio private übergeben und aufgetragen, welches  
denn nicht weniger Unsers Herrn Vatern, Chur-Fürst Johann Georgen  
des Dritten, etc. Gnaden, in specie wegen derer Jagd- und Berg-Sa-  
chen, de dato den 20. August. Anno 1682. wiederholet, und obgedachter  
Landes-Regierung, auch Appellation und Ober-Hof-Gerichte, alle wieder  
die sämtliche Berg-Beampte und Jägeren-Bediente führende Rügen und  
Klagen, an Ihro Gnaden zu remittiren, anbefohlen, und denn endlich Un-  
sers Herrn Brudern, Chur-Fürst Johann Georgen des Vierdten  
Liebden, ꝛ. de dato den 29. Decembr. 1692. an die Landes-Regierung, und  
den 1. Martii, 1693. an das Ober-Hof-Gericht solches wiederhohlet und re-  
noviret. Dennoch diesen heilsamen Verfassungen zu wieder, Zeithero Unse-  
re Beampte, wenn sie die aus Unserm Camer-Raths-Collegio ergangene  
Verord-



Verordnungen expediret, oder sonsten Unser Cammer-Interesse und Befugnis beobachtet, von einigen Widerspenstigen mit Verschweigung der wahren Umstände, und öfters in Kleinigkeiten, Rechtlich belanget, in weitläufftige Processse gezogen, und hierdurch Unser Interesse gehindert worden; Nachdem Wir aber über vorangeregte wohlbedächtige Verordnungen nochmahls mit allem Ernst gehalten wissen wollen;

Als ist hiermit Unser gnädigstes Begehren, ihr wollet euch eures Orts darnach gehorsamst achten, und wenn hinführo in Berg- und Cammer-Sachen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, etwas bey euch anbracht wird, oder per viam Appellationis an euch kommen solte, solches nicht annehmen, noch über die Berg-Jagd-Cammer-und Rentz-Sachen, es sey denn, daß Unsere Beampte, wie Wir nicht befürchten, und deshalb bereits per generale gehörige Verordnung ertheilet, hierinne die Justiz verzögerten, oder denegirten, cognosciren, sondern dasselbe zu Unserer Cammer und Berg-Gemach verweisen, immassen daselbst in solchen Sachen iedermann mit seiner Nothdurfft gehöret, und bedürffenden Falls durch Rechtliches Erkantnis entschieden werden soll. Daran geschicht Unsere Meynung.  
Datum Dresden, den 25. Maji, Anno 1705.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

Bernhard Zech,

An  
das Ober-Hof-Gericht.

August Beyer.





SLUB DRESDEN



3 1014507